

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2024

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs, Schuh- und Lederindustrie - Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND WIRTSCHAFT

Art. I. Geltungsbereich eingelangt am: 21/3/2024

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

Registerzahl KV 167/2024

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft

Kasterzahl V/33/5

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II. Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - mit Wirkung 1. Jänner 2024 zu erhöhen.
2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III. Gehaltstabellen

1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages - Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter werden in allen Verwendungsgruppen um 8,3 % erhöht und auf ganze Euro aufgerundet (Anhang).
2. Die Lehrlingseinkommen in allen Lehrjahren werden um 8,3 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.
3. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2024 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, 19.12.2023

Kundgemacht auf der Verlautbarungs- und
Informationsplattform des Bundes

27. MRZ. 2024

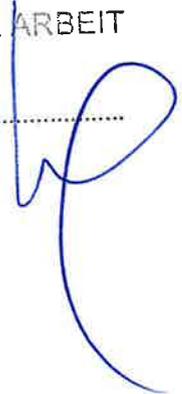
am:

HINTERLEGUNG DURCHFÜHRT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND WIRTSCHAFT

27. MRZ. 2024

Wien, am:



Gehaltsordnung
gültig ab 1.1.2024
Vorarlberger Stickereiwirtschaft
in Euro

Verw. Gruppe	I	II	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1.954,00	2.426,00	3.188,00	4.088,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.074,00	2.573,00	3.337,00	4.269,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.195,00	2.722,00	3.481,00	4.453,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.312,00	2.873,00	3.630,00	4.631,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.429,00	3.021,00	3.775,00	4.820,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.551,00	3.168,00	3.925,00	4.999,00

Lehrlingseinkommen gültig ab 1.Jänner 2024

1. Lehrjahr	762,00
2. Lehrjahr	997,00
3. Lehrjahr	1.328,00
4. Lehrjahr	1.771,00

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft

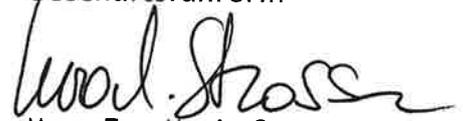
Obmann



Ing. Manfred Kern



Geschäftsführerin



Mag. Eva Maria Strasser

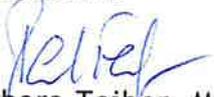
Die Berufsgruppenleiterin



Mag. Ursula Feyerer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

Vorsitzende



Barbara Teiber, MA

Bundesgeschäftsführer



Karl Dürtscher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender



Thomas Schwab

Wirtschaftsbereichssekretär



Mag. Albert Steinhauser

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Vorarlberg**

Vorsitzender



Friedrich Dietrich

Geschäftsführer



Marcel Gilly